

Vermerk der Genossenschaft: aufgenommen durch Vorstandsbeschluss

Wangen, den

Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie mit Wirkung vom heutigen Tag unter der Nr.
in die Mitgliederliste der Genossenschaft wohnen⁺ eG eingetragen worden sind.



Was Sie noch wissen sollten

Mit dem Eintritt in die wohnenPlus Wangen Wohngenossenschaft eG entscheiden Sie sich, Mitglied eines besonderen Unternehmens zu werden.

Wir haben für wohnen⁺ die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gewählt, weil sie unserem Prinzip der gemeinsamen Verantwortung am besten entspricht. Wir möchten unsere Wohnprojekte gemeinschaftlich und selbstbestimmt entwickeln und realisieren. Der Wert des Unternehmens liegt hierbei in der Verwirklichung unserer Idee vom guten Zusammenwohnen, nicht in der Rendite.

Jedes Genossenschaftsmitglied erwirbt einen oder mehrere Anteile an dem Unternehmen. Damit ist er oder sie Miteigentümer*in des gesamten Genossenschaftseigentums und ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Dabei gilt: Eine Stimme pro Mitglied – unabhängig von der Zahl der Genossenschaftsanteile. Diese Einlage bleibt Eigentum des Mitglieds und wird bei einem eventuellen Austritt wieder ausbezahlt.

Als Genossenschaftsmitglied sind Sie nicht Eigentümer einer einzelnen Wohnung. Die Wohnungen der Genossenschaft sind Mietwohnungen, die grundsätzlich nur Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Wenn Sie in einer Genossenschaftswohnung wohnen wollen, müssen Sie zusätzlich zu Ihrem Genossenschaftspflichtanteil wohnungsbezogene Anteile erwerben.

Im Unterschied zum freien Wohnungsmarkt bleiben die Mieten in Genossenschaftswohnungen dauerhaft niedrig, da die Genossenschaftshäuser der Spekulation entzogen sind.

Eine eingetragene Genossenschaft ist zudem eine sehr sichere Geldanlage. Sie wird vom Genossenschaftsverband regelmäßig auf sachgerechte Geschäftsführung und Mittelverwendung geprüft.

Lt. Vorstandsbeschluss vom 25.1.2016 werden die Ausgaben zur Finanzierung von Vorprojekten bis zum Grundstückserwerb aus dem Stammkapital entrichtet. Für die Mitglieder heißt das, dass bei einer Auflösung der Genossenschaft nur das verbleibende Kapital zurückbezahlt werden kann.